

URL: <http://www.deloitte-tax-news.de/steuern/internationales-steuerrecht/occd-diskussionspapier-zu-loesungen-der-mit-der-digitalen-wirtschaft-verbundenen-besteuerungsprobleme-.html>

10.04.2014

Internationales Steuerrecht

## **OECD: Diskussionspapier zu Lösungen der mit der digitalen Wirtschaft verbundenen Besteuerungsprobleme**

Die Möglichkeit eines Unternehmens, trotz bedeutender Geschäftsaktivitäten mit digitalen Waren/ Dienstleistungen in einem Land keiner Besteuerung zu unterliegen, ist eines der mit der digitalen Wirtschaft verbundenen Besteuerungsprobleme. Dieser und weiteren Herausforderungen begegnet die OECD mit ihrem Diskussionspapier im Rahmen des Aktionsplanes gegen BEPS.

### **Hintergrund**

Am 19.07.2013 hatte die OECD ihren Aktionsplan zu BEPS der Öffentlichkeit vorgestellt (siehe Deloitte Tax-News). Darin enthalten war auch das Vorhaben, die wesentlichen Problembereiche, die sich durch die digitale Wirtschaft unter Anwendung der bisherigen internationalen Bestimmungsvorschriften ergeben, zu identifizieren und diese dann durch geeignete Maßnahmen sowohl im Bereich der direkten als auch der indirekten Steuern zu bekämpfen (Maßnahme Nr. 1 des o.g. Aktionsplans).

Mögliche Problembereiche sind insbesondere die Nichtbesteuerung von Unternehmen in einem Land trotz bedeutender digitaler (- wenngleich auch ohne physische -) Präsenz; die steuerliche Zuordnung und Behandlung der Wertschöpfung, die durch die Gewinnung von marktfähigen standortrelevanten Daten infolge der Nutzung digitaler Produkte und Dienstleistungen entsteht; die steuerliche Einordnung von Einkünften aus neuen Geschäftsmodellen und die Erhebung von Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Lieferung bzw. Erbringung digitaler Waren und Dienstleistungen.

### **Aktuelle Entwicklung**

Am 24.03.2014 hat die OECD ein Diskussionspapier über die mit der digitalen Wirtschaft verbundenen Besteuerungsprobleme und mögliche Maßnahmen, mit denen diese Besteuerungsprobleme bekämpft werden könnten, veröffentlicht.

Ein Bestandteil des Diskussionspapiers beschäftigt sich damit, wie insbesondere mit Hilfe anderer Maßnahmen des o.g. Aktionsplans die o.g. Besteuerungsprobleme bekämpft werden könnten. Ein anderer, wichtiger Bestandteil des Diskussionspapiers zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie die steuerlichen Herausforderungen der digitalen Wirtschaft beherrschbar gemacht werden könnten.

Lösung der mit der digitalen Wirtschaft verbundenen Besteuerungsprobleme mit Hilfe anderer Maßnahmen des o.g. Aktionsplans:

- Die Besteuerung im Land der Geschäftsaktivitäten soll insbesondere dadurch sichergestellt werden, dass die missbräuchliche Nutzung von DBAs (siehe Maßnahme Nr. 6 des o.g. Aktionsplans; siehe [Deloitte Tax-News](#)) und die künstliche Vermeidung der Begründung einer Betriebsstätte (siehe Maßnahme Nr. 7 des o.g. Aktionsplans) verhindert werden soll.
- Eine angemessene Gesamtbesteuerung sowohl im Land der Geschäftsaktivitäten als auch im Land der (obersten) Muttergesellschaft soll insbesondere durch folgende, andere Maßnahmen des o.g. Aktionsplans sichergestellt werden:
  - Verhinderung von hybriden Gestaltungen, die bislang beispielsweise dazu führen, dass Zahlungen im Land der Geschäftsaktivitäten für steuerliche Zwecke abziehbar und auf Ebene des Zahlungsempfängers im Land der (obersten) Muttergesellschaft nicht steuerpflichtig sind (siehe Maßnahme Nr. 2 des o.g. Aktionsplans; siehe [Deloitte Tax-News](#)).
  - Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zins- und anderen Zahlungen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage (siehe Maßnahmen Nr. 4 u. 9 des o.g. Aktionsplans);
  - Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisergebnissen und Wertschöpfung (siehe Maßnahmen Nr. 8 bis 10 des o.g. AktionsplanWeiter sollen die Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung („CFC rules“) im

Hinblick auf das im Rahmen der digitalen Wirtschaft erwirtschaftete „mobile“ Einkommen verschärft werden.

- Für Zwecke der Umsatzsteuer sollte das Besteuerungsrecht für grenzüberschreitende „B2B“-Umsätze von Dienstleistungen und immateriellen Wirtschaftsgütern in dem Land liegen, in dem der Abnehmer seine Hauptniederlassung hat. Diese Abnehmer sollten sich gemäß den Vorschriften ihres Landes selbst zur Umsatzsteuer veranlagern müssen (siehe auch Guideline 2 der „Guidelines on place of taxation for B2B supplies of services and intangibles“).  
Weiter sollte bei den o.g. Umsätzen, wenn das Unternehmen in mehreren Ländern Niederlassungen unterhält, die Steuer in dem Land anfallen, in dem die empfangene Dienstleistung genutzt wird (siehe auch Guideline 4 der „Guidelines on place of taxation for B2B supplies of services and intangibles“).

#### Weitere Lösungsmöglichkeiten der mit der digitalen Wirtschaft verbundenen Besteuerungsprobleme:

- Anpassung der „Betriebsstätten“-Definition im OECD-MA:  
Sofern sog. vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten gem. Artikel 5 Abs. 4 OECD-MA vorliegen, wird bislang trotz Vorliegen einer festen Geschäftseinrichtung gem. Artikel 5 Abs. 1 OECD-MA keine Betriebsstätte begründet. Artikel 5 Abs. 4 OECD-MA könnte in der Weise modifiziert werden, dass auch durch solche vorbereitenden und unterstützenden Tätigkeiten eine Betriebsstätte begründet werden kann, sofern diese Tätigkeiten wesentliche Funktionen für das jeweilige Geschäftsmodell darstellen. Ggfs. könnte Absatz 4 des Artikels 5 OECD-MA auch ersatzlos gestrichen werden.
- Begründung einer Betriebsstätte durch eine „erhebliche digitale Präsenz“:  
Sofern ein Unternehmen sog. „völlig entmaterialisierte digitale Aktivitäten“ ausführt und über eine „erhebliche digitale Präsenz“ in diesem Land verfügt, könnte eine Betriebsstätte in diesem Land begründet werden. Eine „erhebliche digitale Präsenz“ könnte z.B. in einem Land vorliegen, in welches das Unternehmen in großem Umfang digitale Waren oder Dienstleistungen liefert oder erbringt.
- Begründung einer sog. „virtuellen Betriebsstätte“:  
Eine sog. „virtuelle Betriebsstätte“ könnte z.B. dadurch begründet werden, dass ein Unternehmen mit Hilfe einer Website, die auf einem Server eines anderen Unternehmens in einem anderen Land unterhalten wird, seine Geschäfte betreibt.
- Einführung einer Quellensteuer auf digitale Transaktionen:  
Auf bestimmte Zahlungen, die in einem Land ansässige Kunden für digitale Waren oder Dienstleistungen an einen in einem anderen Land ansässigen E-commerce-Anbieter leisten, könnte Quellensteuer erhoben werden.
- Umsatzsteuerbefreiungen bei Importen von geringwertigen Waren könnten abgeschafft und eine Registrierungs- und Umsatzsteuerabführungsverpflichtung für ausländische Unternehmen im jeweiligen Exportland könnte eingeführt werden.

Das oben vorgestellte Diskussionspapier stellt keinen von den G20/ OECD-Staaten ausgehandelten Beschluss über bestimmte Maßnahmen dar, sondern soll vielmehr als Gesprächsgrundlage für weitere Diskussionen mit der Öffentlichkeit dienen.

#### **Fundstelle**

[OECD-Draft: Address the tax challenges of the digital economy, vom 24.03.2014 \(engl.\)](#)

---

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.